

Der ganz normale Wahnsinn – Die Bewilligungsstelle Forstförderung stellt sich vor

Seit dem Spätsommer 2017 hat sich die Situation in den sächsischen Wäldern dramatisch verändert. Wie bereits vielfach thematisiert, führten Stürme, Trockenheit und Borkenkäfer zu einem Ungleichgewicht in den Waldbeständen zu Ungunsten aller Waldbesitzer, unabhängig von der Eigentumsform. Ungewohnte Bilder von komplett geworfenen und sogar flächig abgestorbenen Beständen prägen seitdem vielerorts das sächsische Waldbild. Um die gestörten Waldökosysteme wieder in Schuss zu bekommen, sind unabhängig von den gesetzlichen Verpflichtungen große und vor allem kostspielige Anstrengungen durch die Waldbesitzer notwendig. Wie im Waldgesetz für den Freistaat Sachsen im § 34 Abs. 1 geregelt, soll der Freistaat die Forstwirtschaft im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel fördern.

Welche Möglichkeit für eine forstliche Förderung gibt es in Sachsen?

Die Umsetzung der Förderung erfolgt im Zeitraum von 2014 bis 2020 durch die Förderrichtlinie Wald und Forstwirtschaft (Richtlinie WuF/2014). Die dafür zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel werden aus den Finanztöpfen des sächsischen Haushalts, des Haushalts der Europäischen Union und aus dem Bundeshaushalt bezogen. Die Richtlinie besteht aus zwei Teilen, die sich durch ihre Finanzierung unterscheiden. Dabei gibt es zum einen den Teil **Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums** (ELER), dieser beinhaltet alle Maßnahmen, die zu 75 % von der EU und zu 25 % vom Freistaat Sachsen kofinanziert werden. Zum anderen können nach der Richtlinie Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) Vorhaben eine Förderung erhalten, die zu 60 % vom Bund und zu 40 % durch den Freistaat Sachsen bezuschusst werden.

Die Fördertatbestände der Richtlinie, d. h. die förderfähigen Maßnahmen, sind auf der Internetseite www.smul.sachsen.de/foerderung/3527.htm dargestellt und werden hier nicht im Einzelnen beschrieben. Vielmehr soll hier die Arbeitsweise und Organisation des Referats Forstförderung vorgestellt werden, damit der Leser sich ein Bild vom täglichen Geschäft der Kolleginnen und Kollegen machen kann.

Wie läuft das Förderverfahren ab? Wer ist bei Verständnisfragen mein Ansprechpartner?

Grundsätzlich ist jeder Antrag einem Sachbearbeiter in der Bewilligungsstelle fest zugeteilt. Dadurch ist eine kontinuierliche Abarbeitung der Anträge gesichert und bei einzelfallbezogenen Entscheidungen kann der Sachbearbeiter die Umstände einschätzen. Ein Förderantrag besteht aus zwei Teilschritten,

die aufeinander aufbauen: die Bewilligung und die Auszahlung. Wenn der Waldbesitzer sich für die Beantragung einer Förderung entschieden hat, reicht er in der Bewilligungsstelle die vorgesehenen Formulare, also den Basisantrag, eine detaillierte Vorhabensbeschreibung und alle weiteren notwendigen Dokumente ein. Der Sachbearbeiter erstellt nach vollständiger und erfolgreicher Prüfung des Antrages den Bewilligungsbescheid.

Unter Beachtung der Vorgaben im Bewilligungsbescheid kann der Antragsteller die geplanten Maßnahmen umsetzen. Je nach Fördergegenstand kann der Begünstigte das Vorhaben nach Eingang der Antragsunterlagen in der Bewilligungsstelle und mit Erhalt der Posteingangsbestätigung auf eigenes Risiko beginnen (z. B. beim Waldumbau). Im Unterschied zu ELER-geförderten Maßnahmen müssen bei GAK-Maßnahmen vorzeitige Maßnahmenbeginne extra beantragt und genehmigt werden (z. B. bei einer Erstaufforstung). Ausgeschlossen hierbei sind Anträge für GAK-Waldschutzmaßnahmen 1 bis 8. Nach dem Erhalt des Bewilligungsbescheides erfolgt im festgelegten Zeitraum die Umsetzung der beantragten Maßnahmen durch den Antragsteller. Nachdem alle Arbeiten abgeschlossen sind, kann der Auszahlungsantrag fristgerecht bei der Bewilligungsstelle eingereicht werden. Bei Bedarf kann der Ausführungszeitraum auf schriftlichen Antrag hin auch verlängert werden.

Nach Eingang des Auszahlungsantrages mit allen erforderlichen Belegen erfolgt die Bearbeitung durch einen Sachbearbeiter der Bewilligungsstelle. Verzögerungen bei der Auszahlung sind oftmals notwendigen Nachforderungen an den Antragsteller geschuldet. Bevor nicht alle Angaben eindeutig geklärt wurden, kann der Auszahlungsbescheid nicht abschließend erstellt werden. Bei positivem Ergebnis der Prüfung erhält der Begünstigte den Auszahlungsbescheid unter Angabe der Höhe der festgesetzten Fördermittel. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch die

Sächsische Aufbaubank auf das im Antrag angegebene Konto.

Welche grundsätzlichen Probleme führen zu Verzögerungen bei der Bewilligung und Auszahlung?

Es kann vorkommen, dass das Verfahren ins Stocken gerät. Die häufigste Ursache liegt dabei im Antrag selbst. Wenn dieser unvollständig beziehungsweise fehlerhaft ist oder fachlich nicht den Prinzipien der Richtlinie entspricht, entstehen Nachforderungen durch die Sachbearbeiter und unter Umständen müssen durch den Begünstigten noch einmal Änderungen am Antrag vorgenommen werden. Entsprechend der Einsatzbereitschaft der Antragsteller und Schnelligkeit der Rückmeldung kann der Bearbeitungsfortschritt beschleunigt oder gehemmt werden.

Auch administrative oder technische Ursachen im Verfahren, z. B. durch Anpassungen der Richtlinie, können zu Verlängerungen der Bearbeitungszeiten führen. Diese Verzögerungen lassen sich oftmals von Antragsteller oder Sachbearbeiter nicht beeinflussen, werden aber in der Regel schnell geklärt.

Ratschläge der Bewilligungsstelle

1. Lieber etwas mehr Zeit in die Vorbereitung investieren als unausgereifte Projekte beantragen. Die Erfahrung zeigt, dass durchdachte Projektplanungen deutlich schneller zum Ziel führen als fehlerhafte bzw. ungenaue Anträge. Nehmen Sie sich die Zeit und erarbeiten Sie mit Hilfe der Richtlinie und dem zuständigen Revierleiter ein gutes Konzept.
2. Achten Sie auf das **Kleingedruckte!** Wie bei jedem Vertrag sind auch die Antragsteller mit Erhalt der Bewilligungs- bzw. Auszahlungsbescheide an gewisse Vorgaben gebunden. Diese stehen direkt im Be-

scheid oder in den zusätzlichen Unterlagen und können vor ungewollten Auswirkungen schützen.

klärt sind, umso zügiger kann auch die Bearbeitung abgeschlossen werden.

werden. Eine weitere wirksame Methode, um befallenes Holz zu beseitigen, wurde durch den Abtransport von 37.448 Fm Schadholz auf Zwischenlagerplätze in 207 Anträgen mit einem Fördervolumen von ca. 312.000 EUR umgesetzt. Die Maßnahmen „Polterbehandlung mit Insektizid“, „Einsatz von Polterschutznetzen“ und „Entrindung“ wurden insgesamt 109-mal in Anspruch genommen und dafür insgesamt ca. 70.180 EUR Zuwendung ausgezahlt.

3. Begleiten Sie Ihre Vorhaben während der Umsetzung. Das Sprichwort „Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser“ lässt sich auch gut im Förderverfahren anwenden. Dabei geht es nicht darum, das ausführende Unternehmen zu diskreditieren und ihm böse Absichten zu unterstellen. Es ist aber möglich, dass während der Umsetzung der Maßnahme Änderungen vom Unternehmen vorgenommen werden, die nicht konform mit dem bewilligten Vorhaben sind. Grundsätzlich sind manche Änderungen auch bei bereits bewilligten Vorhaben möglich, diese sollten jedoch vorher unbedingt mit dem zuständigen Sachbearbeiter besprochen und von ihm bestätigt werden. Damit vermeidet man, dass abweichende Maßnahmen im Nachgang zu negativen Auswirkungen finanzieller Art führen.

Förderung von Waldschutzmaßnahmen

Am 08.03.2019 wurde die Richtlinie WuF/2014 rückwirkend zum 01.01.2019 um den Teil 2 B III. „Waldschutzmaßnahmen“ ergänzt. Die Erweiterung ist ausschließlich auf die Unterstützung von Vorhaben zur Bewältigung von Extremwetterfolgen ausgerichtet. Förderfähig sind dabei die im Jahr 2019 in der Richtlinie festgelegten Maßnahmen. Eine Antragstellung ist fortlaufend möglich. Auch im Jahr 2020 wird die Förderung von Waldschutzmaßnahmen fortgesetzt. Für die Finanzierung der Förderung von Waldschutzmaßnahmen stehen für die Jahre 2019 und 2020 ca. 9 Mio Euro von Bund und Land zur Verfügung. Bis Stand Ende August 2019 sind in der Bewilligungsstelle ca. 700 Anträge für „Waldschutzmaßnahmen“ eingegangen. Im selben Zeitraum konnten bereits ca. 550 Anträge erfolgreich bearbeitet und ausgezahlt werden.

Neben den Fördertatbeständen zur waldschutzwirksamen Aufbereitung können auch die Maßnahmen „Anlage von Maschinenwegen mit Materialeinsatz“ und „Wiederherstellung von vorhandenen Maschinenwegen“ gefördert werden. Für beide Maßnahmen wurden insgesamt 97 Teilvorhaben beantragt und mit ca. 122.580 EUR finanziert.

4. Scheuen Sie nicht den Kontakt zum jeweiligen zuständigen Revierförster oder zur Bewilligungsstelle Forstförderung! Im Falle von Zweifeln oder Unsicherheiten stehen Ihnen die Kolleginnen und Kollegen mit Rat und Tat zur Seite.

Von den in der Richtlinie aufgeführten Maßnahmen wurde die flächige Beräumung der geschädigten Fichten-, Kiefern- und Lärchenbestände einschließlich Aufbereitung des bruttauglichen Restderbholzes auf den Schadflächen am häufigsten in Anspruch genommen. 525 derartige Maßnahmen mit einem Aufarbeitungsumfang von 149.835 Fm wurden durchgeführt und zur Förderung beantragt. Fördermittel in Höhe von 749.176 EUR konnten dafür ausgezahlt

Des Weiteren sind sowohl der Neubau als auch der Betrieb und die Unterhaltung von Lagerplätzen förderfähig. Bis Ende August wurden Anträge für den Neubau von Lagerplätzen mit einer Lagerkapazität von ca. 34.000 Fm bewilligt. Für die Unterhaltung und den Betrieb von Lagerplätzen wurden 22 Vorhaben mit einem Finanzvolumen von mehr als 400.000 EUR beantragt.

5. Achten Sie auf Richtigkeit der Angaben und Vollständigkeit der Unterlagen! Die Mitarbeit des Antragstellers ist das wichtigste Schlüsselement, um eine schnelle Bearbeitung zu gewährleisten. Je schneller die entsprechenden Nachforderungen ge-



Tom Helbig ist Referent im Referat Forstförderung, Bewilligungsstelle bei Sachsenforst

Förderung der Waldschutzmaßnahmen, Stand 02.09.2019

Richtlinien Ziffer	Fördergegenstand laut Richtlinie	Anzahl bewilligte Teilvorhaben	aktuell bewilligte Zuwendung in EUR
Teil 2 B III 1.1 a	Polterbehandlung mit Insektizid	81	84.846,98
Teil 2 B III 1.1 b	Polterschutznetz	6	4.415,20
Teil 2 B III 1.2 a	Aufarbeitung Restholz Schlagfläche	525	954.893,02
Teil 2 B III 1.2 b	Entrindung	22	3.738,27
Teil 2 B III 1.2 c	Transport auf Lagerplatz	207	359.314,62
Teil 2 B III 1.2 d	Anlage von Maschinenweg	44	114.465,44
Teil 2 B III 1.2 d	Wiederherstellung von vorhandenem Maschinenweg	53	28.390,67
Teil 2 B III 1.3 a	Bau von Lagerplätzen incl. Zuwegung	5	90.420,85
Teil 2 B III 1.3 b	Unterhaltung und Betrieb von Lagerplätzen	17	310.032,00
Teil 2 E 3 a	Zuschlag FBG für Schadholz	33	33.286,50